

## B-Plan Nr. 44 - 1. Änderung

### Ergänzung der Begründung zu Ziffer 2.0 „Die bestehenden Rechtsverhältnisse“

gemäß Erlaß des Innenministers vom 28.01.1997 IV 810 a - 512.113 - 62.1 (44)

Der Bebauungsplan Nr. 44 umfaßt das Gebiet beiderseits der Kurt-Fischer-Straße. Dieser Bebauungsplan wurde am 03.02.1975 rechtsverbindlich; es gilt hier die Baunutzungsverordnung (BauNVO) aus dem Jahre 1968. Danach sind in Gewerbegebieten, Einkaufszentren und Verbrauchermärkten, die nach Art, Lage und Umfang und Zweckbestimmung vorwiegend der übergemeindlichen Versorgung dienen sollen, nicht zulässig.

Damit wird die obengenannte städtebauliche Zielsetzung (siehe Abschnitt Planerfordernis) nur zum Teil erreicht. Für die vollständige Abdeckung dieses Zieles ist es daher notwendig, den bestehenden Bebauungsplan zu ändern und die Zulässigkeit von Einzelhandelsbetrieben weiter einzuschränken.

### Anmerkung

Der entsprechende Absatz der gebilligten Begründung wird ersatzlos gestrichen.

Ahrensburg, 11. Februar 1997

(Boenert)  
Bürgermeister

